



Gebührensatzung und Gebührenkalkulation Abwasser / Niederschlagsentwässerung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	14.12.2011	Kenntnisnahme

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 12.12.2011 beantragt, die Tagesordnung der Ratssitzung um den Punkt „Gebührensatzung und Gebührenkalkulation Abwasser / Niederschlagsentwässerung in Folge des Verwaltungsgerichtsurteils zu erweitern.

Für die Erweiterung der Tagesordnung ist formal die Aufnahme dieser Angelegenheit unter dem Tagesordnungspunkt 1.1.1 „Anerkennung der Tagesordnung“ erforderlich. Vorausgesetzt, dass dies so geschieht, hat die Verwaltung vorsorglich diese schriftliche Mitteilung zu einem neuen Tagesordnungspunkt 1.8.4 verfasst.

Zu den im Erweiterungsantrag enthaltenen Fragen nimmt die Verwaltung nachfolgend Stellung. Zum besseren Verständnis, werden die vom Verwaltungsgericht Köln formulierten Hinweise als Anlage beigefügt.

Zu Frage 1:

Welche Auswirkungen hat der Beschluss auf den Gebührenhaushalt?

Die Gebührenkalkulation ist, im Hinblick auf die vom Verwaltungsgericht angesprochene „Überdimensionierung“ zu überprüfen. Entgegen der ursprünglichen Planung wurde das Kanalnetz in Thier und Wipperfeld in einigen Abschnitten geringfügig größer dimensioniert. Hierdurch ist das Kanalnetz hydraulisch in der Lage, das anfallende Niederschlagswasser aller befestigten Flächen abzuleiten. Dies war jedoch nie beabsichtigt; es sollte nur in Einzelfällen Niederschlagswasser von Privatgrundstücken aufgenommen werden. In Anbetracht der verhältnismäßig geringen Mehrkosten von DM 260.000,-- (statt die vom Gericht erwähnten DM 230.000,--) zu der Gesamtinvestition von ca. DM 8.000.000,-- ist diese Sicherheitsreserve gerechtfertigt. Die genannten Mehrkosten von DM 260.000,-- müssen aus der jetzigen Gebührenkalkulation heraus gerechnet werden. Nach einer ersten Einschätzung wird die Überprüfung der Gebührenkalkulation dennoch zu einer Erhöhung der Niederschlagswassergebühr führen. Das liegt daran, dass die bisherigen Abschreibungskosten für das Kanalnetz in Thier und Wipperfeld ausschließlich über die Schmutzwassergebühr und den Straßenentwässerungsanteil verrechnet wurden. Künftig sind diese Abschreibungen zusätzlich in der Niederschlagswassergebühr zu berücksichtigen.

Zu Frage 2:**Sind Rückzahlungsverpflichtungen an alle Gebührenzahler zwingend?**

Im Rahmen des in Rede stehenden Klageverfahrens wurden zunächst nur zwei Bescheide aufgehoben. Diese werden nach der Neukalkulation neu beschieden. Aus den vorgenannten Gründen dürften diese allerdings höher ausfallen. Für die übrigen Gebührenzahler sind derzeit keine Auswirkungen erkennbar. Es sind keine weiteren Klageverfahren anhängig und somit sind die übrigen Gebührenbescheide rechtskräftig. Ausgenommen sind die Bescheide für das Jahr 2011, da diese, im Zusammenhang mit der Niederschlagswassergebühr, unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung erlassen wurden.

Zu Frage 3**Welche Satzungselemente sind zu ändern?**

Notwendige Änderungen der Gebührensatzung sind derzeit nicht erkennbar. Der Bauausschuss wird sich in seinen Beratungen allerdings noch einmal mit der Thematik des Anschluss- und Benutzungszwangs auseinandersetzen. Inwiefern sich diese Beratungen künftig auf die Entwässerungssatzung auswirken werden, lässt sich verständlicherweise zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen.

Zu Frage 4**Wann wird eine neue Gebührensatzung und -kalkulation vorgelegt?**

Wie bereits zur Frage 3 ausgeführt, besteht zurzeit keine Absicht, die Gebührensatzung zu ändern. Des Weiteren ist vorgesehen, die Gebührenkalkulation für 2012 - unter Einbeziehung der Hinweise des Verwaltungsgerichts - dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner ersten Sitzung am 17.01.2012 zur Vorberatung einer Ratsentscheidung vorzulegen.